



Scientists for Future Köln/Bonn

Stellungnahme zu den Entwürfen für ein neues Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes
Nordrhein-Westfalen
vom 21.12.2020

und

Entwurf eines Klimaanpassungsgesetzes
Nordrhein-Westfalen
vom 21.12.2020

Stand: 29.1.2021 (nachträglich leicht korrigiert)

Für die Regionalgruppe Köln-Bonn (alphabetisch):
Katharina Derkorn, Sebastian Hümmeler, Natalie Laibach, Mario Tvrtković

Kontakt: s4f.koelnbonn@all4f.org

PRÄAMBEL

Der Staat trägt Verantwortung für das Wohlergehen, die Lebensqualität und die Sicherheit jetziger und künftiger Generationen. Tatsächlich zeigt sich an vielen Stellen, dass ohne staatliche Eingriffe und Regelungen öffentliche Güter wie Umwelt, lebensnotwendige Dienstleistungen und auch das globale Klima nicht im gewünschten Maße geschützt und gepflegt werden. Ein effektives Klimaschutz- und -anpassungsgesetz als Teil einer übergreifenden Nachhaltigkeitspolitik gehört daher zum Verantwortungsbereich des staatlichen Handelns. Die Sicherstellung guter Lebensbedingungen auch für künftige Generationen bedeutet, eine gesamtwirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Transformation einzuleiten, die einen technologischen Wandel, eine vielfache Effizienzsteigerung und eine Suffizienzdebatte beinhaltet.¹

Das Land NRW hat im September 2020 die weiterentwickelte Nachhaltigkeitsstrategie verabschiedet.² Hier bekennt sich das Land NRW zu den 17 SDGs³ der Agenda 2030 und für die "dauerhafte Bewahrung und nachhaltige Entwicklung unserer Lebensgrundlagen". Ebenfalls wird ein "klar definierter staatlicher Rahmen, der Nachhaltigkeit als Ziel definiert" genannt.

Auch in der Verfassung des Landes NRW heißt es in Artikel 7, Absatz 2: "Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, [...] und zur [...] Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen" und in Artikel 24, Absatz 1: "Im Mittelpunkt des Wirtschaftslebens steht das Wohl der Menschen. Der Schutz seiner Arbeitskraft hat den Vorrang vor dem Schutz materiellen Besitzes".

Rechnerisch hat Nordrhein-Westfalen als Bundesland noch ein Budget von 1,3 Gt an CO₂-Äquivalenten ab 2021, um bei gerechter Lastenteilung eine Entwicklung im Einklang mit den Pariser Klimazielen zu erreichen.⁴ Dieses nicht zu überschreiten, erfordert eine Koordinierung der Anstrengungen durch rechtliche Vorgaben auf verschiedenen Ebenen. Auf Bundesebene besteht seit Ende 2019 ein Klimaschutzgesetz. Im Rahmen der föderalen Aufgabenteilung hat das Land NRW die Verantwortung, diese Transformation zu steuern, durch die richtigen Anreize zu fördern und umweltschädliche Prozesse zu unterbinden. Um seinen Teil zum Ziel des Pariser Klimaabkommens beizutragen, muss NRW innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs mit

¹ Siehe z.B. WBGU, Welt im Wandel - Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation, Berlin 2011

² https://www.nachhaltigkeit.nrw.de/themen/aktuelles/news/?tx_news_pi1%5Bnews%5D=291&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=49ebbd917ca008e2b9a6849c74b41f98

³ Sustainable Development Goals (Nachhaltige Entwicklungsziele), <https://sdgs.un.org/goals>

⁴ Basierend auf der Aufteilung des deutschen Budgets nach der Bevölkerungszahl entsprechend der Berechnung des Umweltrates 2020 (https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_2020/2020_Umweltgutachten_Kap_02_Pariser_Klimaziele.pdf?__blob=publicationFile&v=21)

leuchtendem Beispiel vorangehen. Die Tatsache, dass das Sekretariat der UN-Klimakonvention seinen Sitz in Bonn hat, bedeutet dabei eine besondere Ehre, aber auch eine besondere Verantwortung.

Dabei geht es nicht nur um mathematische Zielvorgaben. Vielmehr geht es um die Förderung gesellschaftlicher und technologischer Innovationen und um die Einbeziehung aller gesellschaftlichen Gruppen. Im bevölkerungsreichsten Bundesland Deutschlands und in einer der führenden Wirtschaftsregionen Europas geht es darum, mit Wirtschaft, Gesellschaft und Wissenschaft diese Transformation gemeinsam zu entwickeln, zu gestalten und umzusetzen.

In diesem Sinne geben die Scientists for Future Köln-Bonn nachfolgend ihre Einschätzung und Anregungen für die Gestaltung des Klimaschutzgesetzes und des Klimaanpassungsgesetzes. Sie sollen dazu beitragen, dass das Klimaschutzgesetz nicht als reine Pflichtübung formuliert wird, sondern als eine Quelle von Inspiration für alle genannten Akteure und Partner für die Wende zur Nachhaltigkeit aufgegriffen werden kann.

I. GRUNDLEGENDE ANMERKUNGEN

Zum Klimaschutzgesetz-Entwurf

Aus der Unterzeichnung des Übereinkommens von Paris und der Verpflichtung, den Temperaturanstieg auf "deutlich unter 2° C zu begrenzen, idealerweise aber auf 1,5° C", schließt die Landesregierung auf "die Notwendigkeit, so bald wie möglich den weltweiten Scheitelpunkt der Emissionen zu erreichen und danach rasche Emissionssenkungen im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen herbeizuführen".

Dieser Einschätzung ist beizupflichten. Auch die Tatsache, dass die Landesregierung das Problem erkannt hat und sich um eine Lösung bemüht, verdient Anerkennung.

Die Landesregierung schreibt dem Entwurf zu, "erforderliche Anpassungen" vorzunehmen, "die aufgrund der veränderten klimapolitischen Rahmenbedingungen geboten sind". Allerdings sind die vorgeschlagenen Anpassungen nicht geeignet, um das erkannte Problem zu beheben und das selbst gesetzte Ziel zu erreichen. Im Gegenteil ist der Entwurf zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes von 2013 insgesamt betrachtet ein Rückschritt gegenüber der bisher geltenden Regelung.

Bei den alarmierenden Zahlen hätte man durchaus wirksamere und entschiedeneren Aktionen erwarten können: "Im Zeitraum 1990 bis 2019 ist die mittlere Jahrestemperatur im Vergleich zum

Zeitraum 1881 bis 1910 um 1,5 Grad auf inzwischen 9,9 Grad Celsius angestiegen. Die Zahl der Sommertage (>25 Grad) beziehungsweise Hitzetage (>30 Grad) hat in den vergangenen hundert Jahren um elf bzw. vier heiße Tage zugenommen. Das Grundwasser ist heute fast ein Grad wärmer als vor 30 Jahren.

Die Temperaturdifferenz zwischen Stadt und Land kann bei Hitzewellen bis zu zehn Grad betragen. 23 Prozent der Siedlungsfläche sind in Bezug auf Hitzebelastung als ungünstig eingestuft, betroffen sind ca. 6,9 Millionen Menschen, was 38 Prozent der nordrhein-westfälischen Bevölkerung betrifft. Laut Prognose des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) steigt dieser Anteil bis 2050 auf 61 Prozent, was etwa elf Millionen Menschen entsprechen wird.⁵

Nach dieser zutreffenden Problemanalyse überrascht es daher, dass der Gesetzentwurf selbst keine annähernd hinreichenden Ziele und Maßnahmen enthält, um dieser Notwendigkeit Genüge zu tun.

Wir fordern daher die Landesregierung auf, darzulegen,

- **auf welche wissenschaftlichen Quellen sie sich stützt und**
- **inwieweit die dort dargelegten Erkenntnisse ihrer Ansicht nach den Verzicht auf weitere Maßnahmen, wie sie etwa im Bundes-Klimaschutzgesetz von 2019 oder im geltenden Landes-Klimaschutzgesetz von 2013 stehen, rechtfertigen.**

1) Der Entwurf des Klimaschutzgesetzes fällt deutlich gegenüber den Regelungen des Klimaschutzgesetzes in der aktuell gültigen Fassung zurück.

Die weitgehende Anpassung des Ziels für 2050 an die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes des Bundes stellt eine Verbesserung gegenüber der bisher geltenden Fassung vom 29.01.2013 dar. Daneben enthält der Entwurf der Landesregierung zur Änderung des Klimaschutzgesetzes jedoch auch deutliche Verschlechterungen gegenüber der jetzigen Rechtslage:

Die Bestimmungen zur Fortschreibung der Klimaschutzziele und zur Überprüfung ihrer Einhaltung wurden angepasst. Das Gesetz sieht ein Klimaschutzaudit vor, führt allerdings nicht aus, was genau darunter zu verstehen ist und worin der Mehrwert des Klimaschutzaudits gegenüber dem im aktuellen Gesetz vorgesehenen Monitoring besteht.

Das Instrument des Klimaschutzplanes fällt im neuen Entwurf ersatzlos weg, ohne dass dies begründet wird. Dem Klimaschutzplan kommt eine besondere Bedeutung in der Formulierung

⁵ <https://www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/klimaschutzgesetz>.

von Zwischen- und sektoralen Zielen sowie in der Festlegung von Strategien und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele zu.

Ebenso fällt der im bestehenden Gesetz etablierte Sachverständigenrat weg. Dieser hat unter anderem die Aufgabe, die Einhaltung der Klimaschutzziele zu überwachen und dazu alle fünf Jahre einen Bericht zu verfassen, zu dem der Landtag Stellung nehmen muss. Im neuen Entwurf nimmt kein anderes Organ diese Aufgabe wahr. Es wird ein Beirat aus gesellschaftlichen Akteuren gegründet, dessen Aufgaben jedoch rein beratender Natur sind.

Es fällt auf, dass die mit dem Entfallen von Monitoring, Klimaschutzplan und Sachverständigenrat verbundenen Einsparungen trotz des Sachzusammenhangs zu den aufgeführten Kosten nicht als reduzierende Maßnahmen angegeben sind.

Zudem gilt das Gesetz insgesamt, sollte der Entwurf unverändert in Kraft treten, „insbesondere“ nur für einzelne Sektoren – andere Bereiche wie z.B. Dienstleistungen und Veranstaltungen sind damit faktisch ausgenommen. Das noch geltende Recht gilt für alle Sektoren.

Allgemein ist anzumerken, dass viele Formulierungen im Gesetzentwurf in ihrer Verbindlichkeit gegenüber dem geltenden Klimaschutzgesetz zurückfallen, insbesondere in den jeweiligen §§ 1, 3 und 4.

Zudem werden Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele einem Akzeptanzvorbehalt unterstellt – und die Ziele dadurch relativiert. Indem keine direkten finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte entstehen, ist zwar damit zu rechnen, dass die Maßnahmen selbst zunächst meist auf Akzeptanz stoßen werden. Allerdings dürfte die Akzeptanz der Bevölkerung für Klimaschutz und Energiewende aufgrund der Einsicht in die Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen höher sein, als es die Landesregierung einschätzt.

Darüber hinaus ist es Aufgabe der Politik, insb. der gewählten Volksvertreter, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Notwendigkeiten eines wirksamen Klimaschutzes und den sozialen Folgen von damit verbundenen Einschränkungen, etwa höheren Kosten, herbeizuführen.

Es ist daher notwendig, hier nachzubessern in einer Weise, die geeignet ist, eine Akzeptanz in der Bevölkerung zu begründen, die auf einer tatsachenbasierten Information über das notwendige Ausmaß wirksamer Maßnahmen beruht.

2) Der Entwurf bleibt auch deutlich hinter dem Klimaschutzgesetz des Bundes zurück.

Auch der Verweis auf das Ende 2019 verabschiedete Bundes-Klimaschutzgesetz greift zu kurz: dort ist in § 3 Abs. 3 ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, das Minderungsziel weiter

anzupassen, wobei eine Absenkung des Ambitionsniveaus ausdrücklich ausgeschlossen wird. Für eine Erhöhung des nationalen Klimaziels trifft der vorliegende Entwurf keinerlei Vorkehrungen. Es erscheint vielmehr zweifelhaft, ob die in ihm vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind, das bisherige Ziel zu erreichen.

Der Großteil der Inhalte des Bundes-Klimaschutzgesetzes fehlt im vorliegenden Gesetzentwurf, allen voran die Festlegung sektoraler Ziele. Was für die Bundesministerien und ihre Geschäftsbereiche gilt, dessen entzieht sich die Landesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

3) Die Klimaschutzziele sind zu wenig ambitioniert

Selbst das in § 3 genannte Ziel von 55% "bilanzieller" Reduktion der Emissionen bis 2030 und um 100% bis 2050 ist kein ausreichender, geschweige denn ein ambitionierter, Lösungsansatz.

Mit diesem Ziel hinkt Nordrhein-Westfalen der aktuellen klimapolitischen Debatte hinterher. Die EU ist im Begriff, ihr gemeinsames Klimaziel für 2030 von 40% auf 55% anzuheben, um ihrer Verantwortung innerhalb des Pariser Klimaabkommens gerecht zu werden. Innerhalb Europas hat sich Deutschland seit jeher gemäß seinen wirtschaftlichen Möglichkeiten verpflichtet, einen überproportionalen Beitrag zur Erreichung der europäischen Klimaziele zu leisten (zum Beispiel im Rahmen der Lastenteilungsverordnung). Es wäre daher folgerichtig, dass die BRD in den nächsten Monaten ihr nationales Klimaziel von 55% und entsprechend auch die im Klimaschutzgesetz festgesetzten sektoralen Ziele in Reaktion auf das verschärfte europäische Klimaziel erhöht. Vor diesem Hintergrund ist das neue 55%-Klimaziel NRW bereits so gut wie veraltet. Das Land hat die Chance verpasst, mit seinem Klimaschutzgesetz dieser Entwicklung vorwegzugreifen und eine Vorreiterrolle unter den Bundesländern einzunehmen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) weist bereits für das Jahr 2019 eine Treibhausgas-Emissionsreduktion von 38% gegenüber 1990 aus.⁶ Für die verbleibenden 62%, die bis 2050 noch zu reduzieren sind, sieht der Gesetzentwurf mit dem neuen Zwischenziel eine Verteilung von 17 Prozentpunkten für die ersten elf Jahre (2020-2030) vor und mehr als das Zweieinhalbfache (45 Prozentpunkte) für die restlichen 20 Jahre (2031-2050).

Die Festlegung punktueller Klimaziele für die Jahre 2030 und 2050 wird der kumulativen Natur des Treibhauseffekts nicht gerecht. Es fehlen im Gesetz Ziele zur Einhaltung des

⁶ Klimaschutz in Nordrhein-Westfalen Entwicklung der Treibhausgas-Emissionen, Ziele und Strategien, Instrumente und Perspektiven, S. 7, <https://www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/klimaschutzgesetz>.

Emissionsbudgets oder zumindest die Festlegung von Emissionspfaden mit jährlichen Klimazielen, anhand derer die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen überprüft werden kann.

Weiterhin fehlen im Gesetzentwurf sektorale Klimaziele, wie sie im Klimaschutzgesetz des Bundes festgelegt werden, sowie sektorale Emissionsbudgets oder Emissionspfade.

Das im Gesetzentwurf formulierte Ziel einer bilanziell klimaneutralen Landesverwaltung für 2030 ist zu wenig ambitioniert. Bilanzielle Klimaneutralität greift zu kurz, da sie den Rückgriff auf externe CO₂-Kompensation ermöglicht statt alle Emissionsquellen bis 2030 zu eliminieren oder unmittelbar vor Ort auszugleichen.

Wir können nicht erkennen, auf welcher wissenschaftlichen Grundlage die Landesregierung davon ausgeht, dass es ausreiche, "in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts weltweit ein Gleichgewicht zwischen entstehenden Emissionen und deren Abbau herzustellen." Bereits jetzt wirkt sich der Klimawandel in NRW mit einem Anstieg der Durchschnittstemperatur um 1,5° C aus.⁷ Selbst wenn die Ziele erreicht werden sollten, die neuen Emissionen um 55% bis 2030 und um 100% bis 2050 zu senken, führen die bis dahin weiterhin anfallenden Emissionen zu einem weiteren Temperaturanstieg, der rückgängig zu machen ist, um auf "deutlich unter 2° C" zu gelangen. Es müssen also über das Gleichgewicht hinaus insgesamt Treibhausgase aus der Atmosphäre entzogen werden. Hierzu schweigt der Entwurf.

Weiterhin lässt das Klimaschutzgesetz dem Ressourcenschutz, der Ressourcen- und Energieeffizienz sowie der Energieeinsparung lediglich eine "besondere Bedeutung zukommen" statt diese Bedeutung mit Leben zu füllen, indem beispielsweise festgelegt wird, dass in den wirtschaftlichen Erwägungen für alle Entscheidungen der Landesverwaltung Schadenskosten des nicht erneuerbaren Energie- und Ressourcenverbrauchs berücksichtigt werden. Bisher kommt diesen Aspekten eine größere Bedeutung zu.

4) Die Aussage, es gebe keine Alternativen, ist so nicht nachvollziehbar.

Es gibt die Alternative, das Gesetz mit seinem bisherigen Inhalt zu belassen und nur die Minderungsziele in § 3 anzupassen. Denn ein Großteil der Änderungen bedeutet eine deutliche Verschlechterung des bisher geltenden Gesetzes,⁸ in Form einer Reduzierung der Anstrengungen.

⁷ Anstieg der Durchschnittstemperatur 1990-2019 gegenüber Durchschnittstemperatur 1881-1910, vgl. Website des MWIDE, <https://www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/klimaschutzgesetz>.

⁸ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=1&bes_id=22784&aufgehoben=N&anw_nr=2

Weiterhin gibt es die Alternative, es in einer Art und Weise auszugestalten, die wirksamere Maßnahmen beinhaltet. Beispielsweise mit Verpflichtungen, die neben der Verwaltung auch die Wirtschaft betreffen.

Eine weitere Alternative wäre ein Artikelgesetz, das auch Änderungen in den einzelnen Sektoren vorsieht, etwa in der Bauordnung und in dem Landes Entwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP). Hierdurch hätten sich die konkreten Auswirkungen deutlich erhöhen können. Mangels einer Begründung ist leider nicht nachvollziehbar, warum auf dieses Vorgehen verzichtet wurde.

In der jetzigen Form könnte der Eindruck entstehen, dass von vorneherein keine weiteren Alternativen geprüft wurden. Damit ist es den Abgeordneten aber nicht möglich, die von ihnen verlangte Abwägung zwischen den Zielkonflikten – Sicherheit, Schutz der Lebensgrundlagen und Generationengerechtigkeit gegenüber Bestandswahrung, Handlungsfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht – zu treffen.

Es ist daher notwendig, die Begründung, warum es keine Alternativen geben sollte, nachzureichen, und die benannten Alternativen zu prüfen.

5) Die Regelungen zur Umsetzung der Ziele sind unzureichend und nicht verbindlich genug

Im Gesetzentwurf wird für die Umsetzung der Klimaschutzziele nicht hinreichend Sorge getragen.

So soll beispielsweise die unmittelbare Verbindlichkeit für die Landesregierung sowie ihre Verpflichtungen zur Konkretisierung der Ziele durch die Raumplanung in § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 der Version von 2013 entfallen. Der Entwurf zum Klimaanpassungsgesetz behält hier die geltende Regelung bei und sollte als Vorbild auch für das Klimaschutzgesetz dienen.

Das Überprüfungsverfahren für untergesetzliche Normen wird abgeschwächt, ein Berücksichtigungsgebot wie in § 6 Klimaanpassungsgesetz fehlt, obwohl es mit beiden Regelungen auch hier dringend geboten wäre.

Ebenso fehlt es an der Vorgabe von sektoralen Klimazielen, an konkreten Vorgaben zur Erhöhung der Energieeffizienz, aber auch an Eingriffsermächtigungen, um die Anforderungen an Private erhöhen zu können. Der Gesetzentwurf setzt darauf, dass Innovationen in neue Energiequellen allein die Nutzung fossiler Brennstoffe verdrängen und dies ausreichend sei für eine Klimaneutralität – und lässt dabei außer Betracht, aus welcher Energiequelle selbst z.B. Wasserstoff oder Elektrizität hergestellt werden.

Ein Beispiel hierfür findet sich im Klimaschutzbericht der Landesregierung:

“Wenn die Ziele für die Reduktion von Treibhausgas-Emissionen erreicht werden sollen, geht das nur über eine möglichst weitgehende Verlagerung auf klimaschonende Antriebe und eine höhere Energieeffizienz des Mobilitätssystems.“⁹ Mit einer solchen Aussage fasst das Ministerium entweder den Begriff Antrieb sehr weit (einschließlich Muskelkraft für Fahrräder und Fußgänger) oder verkennt die Möglichkeit, auf andere Verkehrsträger (ÖPNV, Fahrrad) umzusteigen, komplett. Die dort genannte Strategie selbst legt letzteres nahe, indem sie sich allein auf Innovationen hinsichtlich der Antriebe für Straßenfahrzeuge beschränkt und in der Idee erschöpft, NRW solle zum Elektromobilitätsstandort werden. Die Förderung des ÖPNV beschränkt sich darauf, brennstoffzellenbetriebene Busse zu erwerben und fünf Innenstädte auf ihrem Weg zur “Emissionsfreiheit” zu begleiten. Das Thema Verlagerung auf den Umweltverbund kommt in der Strategie nicht vor. Zudem fehlt jegliche Auseinandersetzung mit der Herkunft der Energie, die für die alternativen Antriebstechnologien benötigt wird – Strom aus Braunkohle und grauer Wasserstoff reduzieren zwar möglicherweise die Emissionen in NRW selbst, tragen aber nichts zur Minderung des Klimawandels bei. Damit ist die Strategie nicht geeignet, die Ziele des NRW-Klimaschutzgesetzes (Minus 55 Prozent bis 2030, minus 100% bis 2050) umzusetzen.

Insgesamt ist der Gesetzentwurf durch eine hohe Unverbindlichkeit geprägt, die sich zum Beispiel in Formulierungen wie “soll/sollen” ausdrückt.

Zum Klimaanpassungsgesetz

1) Vorrang von Klimaschutz vor Anpassungsmaßnahmen (Präventionsprinzip)

Wir vermissen eine klare Aussage, dass Klimaschutzmaßnahmen vor Klimaanpassungen Vorrang haben bzw. es sogar erklärtes Ziel sein sollte, beides bestmöglich miteinander zu vereinen. So kann Begrünung und Verkehrsberuhigung in Städten zum einen zu geringerer Schadstoffreduktion inkl. CO₂ und somit zum Klimaschutz beitragen und zugleich durch temperaturregulierende Wirkung die Anpassung an heißere Sommer mit sich bringen. In der Primärproduktion könnten durch Maßnahmen der Präzisionslandwirtschaft und intelligenter Landnutzung die CO₂ Emission durch weniger Land-, Dünger- und Wasserverbrauch gesenkt werden und die Landwirtschaft sich gleichzeitig flexibler an sich ändernde klimatische Bedingungen anpassen. Konzepte wie die Agrarökologie verbessern gleichzeitig Klimaschutz und Resilienz.¹⁰ Die Umsetzung einer Kreislaufwirtschaft kann ebenfalls Synergien erzeugen.

⁹ Klimaschutz in Nordrhein-Westfalen Entwicklung der Treibhausgas-Emissionen, Ziele und Strategien, Instrumente und Perspektiven, S. 20, <https://www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/klimaschutzgesetz>. Hervorhebungen durch uns.

¹⁰ Vgl. WBGU-Hauptgutachten “Landwende im Anthropozän”, 2020, S. 153, <https://www.wbgu.de/de/publikationen/publikation/landwende#sektion-downloads>

2) Die Gemeinden und Kommunen spielen eine wichtige Rolle

Dieser Rolle in der Ausarbeitung und Umsetzung von lokal sinnvollen, an den entsprechenden Raum angepassten Maßnahmen entsprechend, sollten Gestaltungsräume ermöglicht werden. Obwohl das Land sicherlich im Bereich Standardisierung und Monitoring eine zentrale Rolle übernehmen sollte, sollte eine Bottom-Up Strategie mit Bürgerräten und Citizen Science Ansätzen Bestandteil einer Klimastrategie sein.

3) Gleichberechtigung und Inklusion

Die Maßnahmen zum Klimaanpassungsgesetz wie auch die Klimastrategie in § 8 sollten explizit die Inklusivität aller Maßnahmen mitberücksichtigen. Da geht es über die Genderfrage hinaus auch um soziale Inklusivität und Gerechtigkeit. Die Klimaanpassungsmaßnahmen (gilt auch für den Klimaschutz) sollten parallel eine Verringerung der gesellschaftlichen Ungleichheiten implizieren.

4) Nachhaltigkeitsstrategie NRW

Hinsichtlich der Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW) fehlen insbesondere noch folgende Nachhaltigkeitsziele (*Sustainable Development Goals, SDGs*), die wesentlich für eine nachhaltige Transformation von NRW, auch unter Berücksichtigung von bestehenden Transformationsinitiativen, sein sollten:

- SDG 2.4 resilientere und nachhaltige Landwirtschaft
- SDG 2.5 genetische Vielfalt von Saatgut, Kulturpflanzen sowie Nutz- und Haustieren und ihren wildlebenden Artverwandten bewahren
- SDG 12. Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion

5) Das Klimaanpassungsgesetz ist zu wenig konkret und zu wenig ambitioniert

Die Verteilung der Aufwände zu Anpassungsmaßnahmen wird nicht näher definiert. So könnte z.B. im Gesetz festgelegt werden, dass Firmen aus klimaschädlichen Wirtschaftszweigen und Industrien, die an der Gewinnung fossiler Energieträger hauptsächlich beteiligt sind, an Maßnahmen zur Anpassung und Renaturierung beteiligt werden. Es sollte deutlich werden, dass Maßnahmen zur Klimaanpassung synergistisch mit Klimaschutzmaßnahmen geplant werden

Die Planung von Klimaanpassung sollte zukunftsorientiert und unter Berücksichtigung gesamtgesellschaftlicher Transformation geschehen.

II. Im Einzelnen:

Zu § 1 Zweck des Gesetzes:

Der Zweck des Gesetzes, die Erfüllung der Klimaschutzziele für NRW zu gewährleisten, wird mit den geplanten Maßnahmen nicht erreicht.

Die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris (BGBl. 2016 II S.1082, 1083) aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten, plant die Landesregierung zu erfüllen, indem sie Klimaschutz ausschließlich als Innovationstreiber versteht. Mit diesem Verständnis allein wird die Verpflichtung jedoch nicht zu erfüllen sein, da die Durchschnittstemperatur in NRW bereits jetzt um 1,5° C angestiegen ist und weitere wesentliche Emissionsquellen außer Betracht gelassen werden (s.o.: es müssten also "negative Emissionen" entstehen, um den Anstieg über 1,5° C hinaus, der durch die bisher in die Atmosphäre gelangten Emissionen zu erwarten ist, wieder rückgängig zu machen - soweit dies möglich ist).

Es ist daher notwendig, die Böden als größte Speicher (Senke) für Kohlenstoff aktiv zu schützen und zu erhalten. Die intensive Nutzung, Landnutzungsänderungen wie die Umwandlung von Wäldern und Wiesen zu Äckern, die Ausdehnung der Siedlungsfläche aber auch die Entwässerung und Nutzung der Moore und Feuchtgebiete erhöhen die CO₂-Emissionen durch eine Verringerung des Kohlenstoffgehalts im Boden.¹¹ Der Anteil an Siedlungs- und Verkehrsflächen ist in den letzten 20 Jahren bei einem Bevölkerungsrückgang (!) um ca. 80 000 Menschen auf 23,6 % der gesamten Fläche angewachsen. Zur Zeit werden täglich ca. 10 Hektar Fläche zusätzlich als Siedlungs- und Verkehrsfläche in Anspruch genommen. Ziel sollte sein, aufgrund des bereits hohen Flächenverbrauchs und im Hinblick auf das 30 Hektar/Tag-Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie im Jahr 2030, ein angemessenes verbindliches Ziel (z.B. max. 3 Hektar/Tag) im Gesetz und im LEP zu verankern.

Zu § 2 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung:

§ 2 Abs. 3 beschränkt den Anwendungsbereich des Gesetzes explizit auf Treibhausgase, die in Nordrhein-Westfalen erzeugt werden und schließt damit Verantwortlichkeiten für Produkte und Produktketten mit Fertigungsschritten außerhalb der Landesgrenzen aus und gibt damit "CO₂-Tourismus" mit der Förderung des Importes CO₂-intensiver Produkte und Dienstleistungen direkt Vorschub.

¹¹ https://www.mpg.de/4705567/Kohlenstoffspeicher_Boden

Wir empfehlen hier nachzubessern und - ähnlich wie bei der kommunalen Bilanzierung - explizit die energie- und produktbezogenen Emissionen, die außerhalb NRW generiert und deren Produkte innerhalb NRW verbraucht werden, miteinzuschließen.

Auch bei der Senkenfunktion sollten nur solche THG-Senken, die innerhalb von NRW wirksam sind, betrachtet werden (d.h. die CO₂-Speicherung durch z.B. die Ozeane oder Sibirien sollte nicht in die Kalkulation eingehen). In jedem Fall müssen für Senken und Emissionen einheitliche Standards gelten.

Auch der personelle Anwendungsbereich des Gesetzes greift zu kurz, um nennenswerte Wirkungen gegen den Klimawandel entfalten zu können: Die konkret im Gesetz dargestellten Maßnahmen betreffen nur öffentliche Stellen und die Verwaltung. Obwohl der Text behauptet, dass das Gesetz zur Einsparung von Treibhausgasen in Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude und Land- und Forstwirtschaft führen soll, sind keine Maßnahmen enthalten, die direkt zu solchen Einsparungen führen würden. Stattdessen wird nur ausgeführt, dass Forschung und Entwicklung in dieser Richtung gefördert werden soll (und die Entwicklung bzw. Zweckerreichung sich selbst überlassen).

Zu §3 Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalen

Das 55%-Ziel entspricht den aktuell ohnehin gültigen Zielen im Bundes-Klimaschutzgesetz und ist daher wenig ambitioniert (s.o.).

Das Ziel ist zudem unverbindlich formuliert.

Es ist daher notwendig, durch eine verbindliche Formulierung zu zeigen, dass das Ziel ernst gemeint ist und schlagen vor, § 3 wie folgt zu ändern:

- (1) Die Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen WERDEN bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent im Vergleich zum Jahr 1990 gemindert.
- (2) Bis 2050 IST ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen in Nordrhein-Westfalen und dem Abbau solcher Gase durch Senken (Treibhausgasneutralität) technologieoffen, innovationsorientiert und effizient zu erreichen.

Das Zwischenziel für 2030 wird als ambitioniert dargestellt. Allerdings geht das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) bereits für das Jahr 2019

von einer Treibhausgas-Emissionsreduktion von 38 Prozent gegenüber 1990 aus.¹² Damit übertrifft Nordrhein-Westfalen das im (alten) Klimaschutzgesetz für 2020 festgelegte Klimaschutzziel bereits. Ambitioniert wäre es daher, den entsprechenden Reduktionspfad weiterzuschreiben, die Ziele zu steigern und die Anstrengungen zu erhöhen.

Für eine Stärkung von Maßnahmen für die Umsetzung der Klimaziele ist es wünschenswert, die Ziele mit Emissionspfaden zu hinterlegen, die idealerweise einem Budgetansatz folgen. Dies führt dazu, dass rechtzeitig erkennbar ist, ob sich die Emissionen des Landes NRW auf dem richtigen Weg befinden und dass bei zu geringen Emissionsminderungen zusätzliche Maßnahmen getroffen werden können. Ohne jährliche Zwischenziele wird im schlimmsten Fall erst im Jahr 2030 festgestellt, dass das Land seine Klimaziele weit verfehlt hat.

Des Weiteren helfen sektorale Klimaziele, wie sie auch im Klimaschutzgesetz des Bundes festgelegt sind, die Last der Emissionsminderung zu verteilen und notwendige Maßnahmen in den einzelnen Ressorts klarer zu identifizieren. Wir erkennen an, dass die Verteilung der Anstrengungen zwischen den Sektoren Energie, Industrie, Gebäude, Verkehr und Landwirtschaft ein schwieriger Aushandlungsprozess ist. Sie ist aber zugleich eine entscheidende Weichenstellung für effektiven Klimaschutz. Ebenso wie beim sektorübergreifenden Klimaziel unterstützen Emissionspfade dabei, Fehlentwicklungen in den einzelnen Sektoren frühzeitig zu erkennen und gegensteuern zu können.

Es ist daher notwendig, § 3 durch jährliche Emissionsobergrenzen und sektorale Klimaschutzziele zu ergänzen.

Zu § 4 Umsetzung der Klimaschutzziele durch die Landesregierung:

Die Neufassung des § 4 bedeutet im Ergebnis weniger Klimaschutz als die bisherige, deren Abs. 1 lautet:

(1) Für die Landesregierung sind die Klimaschutzziele des § 3 unmittelbar verbindlich. Die Landesregierung ist verpflichtet, ihre Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um die landesweiten Klimaschutzziele nach § 3 insgesamt zu erreichen und diese insbesondere durch die Erstellung und Umsetzung eines Klimaschutzplans und die Raumordnung zu konkretisieren. Sie räumt der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung ein. Darüber hinaus wird die Landesregierung Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern. Gleichzeitig soll das Verständnis der Bevölkerung für

¹² Klimaschutz in Nordrhein-Westfalen Entwicklung der Treibhausgas-Emissionen, Ziele und Strategien, Instrumente und Perspektiven, S. 7, <https://www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/klimaschutzgesetz>.

Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen unter anderem durch Bildung, Ausbildung, Information, Beratung und Motivation gesteigert werden.

Wir raten dringend zu einer Beibehaltung des bisherigen Textes, um eine Verwässerung zu vermeiden und die Landesregierung in der Pflicht zu belassen: unmittelbare Verbindlichkeit der Klimaschutzziele in § 3, Verpflichtung zur Nutzung der Handlungsmöglichkeiten, zeitnahe Erstellung und Umsetzung von Klimaschutzplan und Raumordnung.

Wir schlagen vor, die Absätze 2 und 3 zu tauschen gemäß dem Grundsatz "Efficiency first". Erst wenn der Energiebedarf reduziert wird, besteht die Möglichkeit, den Restenergiebedarf mit erneuerbaren Energien zu decken.

Ressourcenschutz ist ebenso die Voraussetzung, dass eingeschlagene Entwicklungspfade langfristig bestehen können. Die bisherige Reihenfolge erweckt den falschen Eindruck, dass ein "weiter so" wie bisher möglich ist und erneuerbare Energien unerschöpflich zur Verfügung stehen würden. Davon ist jedoch, insbesondere bei weiterhin wachsendem Energiebedarf, nicht auszugehen.

Hier bleibt die Neuregelung deutlich hinter der bereits geltenden Regelung zurück und schwächt diese ab: § 3 des Klimaschutzgesetzes von 2013 erkennt der "Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung" zu. Hinter diesem Standard darf die Neufassung nicht zurückbleiben.

Auch der Entwurf für das Klimaanpassungsgesetz enthält deutlich günstigere, klimafreundlichere Regelungen. Im Sinne einer einheitlichen Rechtssetzung sollte der Entwurf für das Klimaschutzgesetz an die Regelung in § 6 Abs. 2 Klimaanpassungsgesetz angeglichen werden.

Wir empfehlen weiterhin, in Abs. 4 die Berücksichtigung von volkswirtschaftlichen, externen Kosten (z.B. 680 €₂₀₂₀ / t CO_{2 äq}¹³) ergänzen, sowohl im positiven Sinne (z.B. Luftverbesserung) als auch im negativen (z.B. höhere Kosten, unnötiger Energieverbrauch wegen fehlendem Monitoring/Unterlassen nötiger Maßnahmen).

Zu § 5 Klimaschutz durch andere öffentliche Stellen:

¹³https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2020-12-21_methodenkonvention_3_1_kostensaetze.pdf

Die in Abs. 2 S. 2 erwähnte Unterstützung für andere öffentliche Stellen sollte möglichst bald unter Beteiligung der relevanten Akteure konkretisiert werden.

Z.B. ist in dem von der Landesregierung als wichtig eingestuften Gebäudesektor (siehe Begründung zu § 7) der Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes in NRW nur sehr schwach ausgeprägt. Dieser Teil liegt in der Verantwortung der Bundesländer.

Wir empfehlen, die Novellierung der Umsetzungsverordnung zum Gebäudeenergiegesetz in NRW zu nutzen, um den Vollzug auch in den Kommunen zu unterstützen.

Zu § 6 Klimaschutzaudit:

Wir begrüßen die vorgesehene Durchführung eines Klimaschutzaudits und drängen darauf, dass die Auswahl der durchführenden Institutionen allein nach fachlichen Kriterien und ohne Blick auf erwünschte oder erwartete Ergebnisse vorgenommen wird.

Allerdings wird durch den Entwurf nicht klar, was genau unter dem Klimaschutzaudit zu verstehen ist: handelt es sich bei um eine einmalige Bestandsaufnahme der Emissionen handelt oder um einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess, der die Festsetzung nachprüfbarer Ziele und Prozesse des Energie-Managements vorsieht? Im Gesetz fehlen Angaben zur Nutzung der Ergebnisse des Klimaschutzaudits. Des Weiteren ist nicht verständlich, worin der Mehrwert gegenüber dem Monitoring nach § 8 oder auch zu den bisherigen Instrumenten in § 3 der aktuellen Fassung besteht: der Berichterstattung, Überprüfung und des Fortschreibens der Klimaschutzziele.

In Abs. 4 fehlt der Gesamtrahmen sowie eine Fristsetzung für die Erstellung der einzelnen Strategien und Maßnahmen.

Wir empfehlen, den Gesamtrahmen zu veröffentlichen und ihn nach Möglichkeit mit dem Monitoring von Klimaschutzmaßnahmen auf kommunaler Ebene oder bei den Hochschulen kompatibel oder zumindest abgestimmt durchzuführen.

§6 Abs. 5: Wir begrüßen die vorgesehene Veröffentlichung der Berichte zum Klimaschutzaudit. Diese Veröffentlichung darf jedoch keine Ermessensentscheidung sein, wenn nachhaltig Vertrauen in diese Audits entstehen soll.

Wir empfehlen daher Umformulierung von § 6 Abs. 5 wie folgt: "Berichte zum Klimaschutzaudit WERDEN veröffentlicht."

Zu § 7 Klimaneutrale Landesverwaltung:

§ 7 ist rechtliche Grundlage für eine bilanziell klimaneutrale Landesverwaltung bis 2030.

Das Ziel, die Landesverwaltung klimaneutral auszugestalten, ist grds. begrüßenswert. Dabei kommt es allerdings auf die Details an: "bilanzielle" Klimaneutralität ist ein Weniger gegenüber einer faktischen oder tatsächlichen Klimaneutralität. So könnte eine „bilanziell“ klimaneutrale Landesregierung im Gebäudebereich bedeuten, dass ein Fernwärmeanschluss mit einer kleinen CO₂-Kompensation und dem Bezug von Ökostrom als vollständige Klimaneutralität dargestellt wird.

Zu einer tatsächlichen Klimaneutralität gehört jedoch, dass die Liegenschaft selbst weniger Emissionen ausstößt und/oder mehr Emissionen einfängt, z.B. durch Photovoltaik oder Dachbegrünung, und dass auch die Emissionen bei Produktion und Transport von Baustoffen berücksichtigt und ausgeglichen werden. Entsprechendes gilt für den Mobilitätsbereich: Den Fuhrpark rasch auf Elektromobilität umzustellen, führt zunächst zu höheren Emissionen durch die Produktion zusätzlicher Fahrzeuge.

Wir schlagen daher vor, dass ein bestimmter Anteil der Klimaschutzmaßnahmen vor Ort in der jeweiligen Liegenschaft erfolgen muss. Das Ziel sollte ambitioniert sein. Sollte dies in Einzelfällen nicht sinnvoll sein, so ist dies zu begründen und zu veröffentlichen nach dem Vorbild der Stadt Frankfurt am Main, die in dieser Hinsicht im Gebäudebereich in ihrer Berichterstattung sehr transparent ist.¹⁴

Wir können nicht erkennen, aus welchem Grund die Ausnahmen gegenüber dem geltenden Recht hinaus erweitert werden sollen. Wir empfehlen die Ausnahmen auf ein Mindestmaß zu beschränken und diese jeweils zu begründen.

Wir empfehlen eine Pflicht, die Ressort-abgestimmten Erlasse zu veröffentlichen. Sie finden erfahrungsgemäß so einfacher den Weg in die Kommunen zu den entsprechenden Sachbearbeiter:innen, und Klimaschutz-/und Energiemanager:innen und können für diese in Teilen als Blaupause dienen.

¹⁴ <https://energiemanagement.stadt-frankfurt.de/>

Zu § 8 Aufgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz:

Bei den Aufgaben des LANUV bleibt völlig offen, in welcher Qualität die Daten erhoben und zur Verfügung gestellt werden sollen.

Wir empfehlen, diesen Paragraphen genauer zu fassen.

Zu § 9 Beirat:

Wir vermissen eine inhaltliche Begründung, warum der bestehende Sachverständigenrat Klimaschutz Nordrhein-Westfalen (§ 9 der bisherigen Fassung) ersetzt werden soll und welchen Mehrwert die Ersetzung des Sachverständigenrates durch den "Beirat Klimaschutz.NRW" bietet, abgesehen von der Tatsache, dass es sich um einen größeren Personenkreis handelt. Inklusive Gesetzesbegründung ist der Gesetzentwurf deutlich vager zu Zielen und Zusammensetzung als der geltende Text.

Wir empfehlen, die Zusammensetzung und die Aufgaben des Beirates klarer im Gesetz zu definieren.

Konkret zum Klimaanpassungsgesetz-Entwurf

Zu § 4 Umsetzung der Klimaanpassungsziele durch die Landesregierung:

§ 4 Abs. 2 Satz 1 geht davon aus, dass die Klimaanpassungsziele nach § 3 "erreicht" werden können. Das Ziel in § 3 Abs. 1 spricht aber nur von einer "Begrenzung" und ist damit nicht messbar, so dass unklar ist, wann die Landesregierung die Verpflichtung aus § 4 Abs. 2 Satz 1 erfüllt hat, also wann die Begrenzung erreicht sein soll. Es ist denkbar, dass eine irgendwie erreichte Begrenzung bereits ausreicht, auch wenn sie noch so klein ist. Es wäre ebenso denkbar, dass auch schon eine einzige Maßnahme ausreicht. Offen bleibt auch, was "insgesamt" bedeuten soll.

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass – wie auch im bisher geltenden Recht – auch im Rahmen der künftigen Rechtssetzung und der Fördermittelverwendung die Ziele des Gesetzes unterstützt werden sollen, vgl. § 4 Abs. 6 Satz 1. Das umfasst die Klimaanpassungsziele allgemein. Diese grundlegende Pflicht der Landesregierung könnte auch in der Aufnahme der Klimaanpassung als Leitprinzip der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen Niederschlag finden, ähnlich dem Prinzip von Gleichstellung und Teilhabe gem. § 2 Abs. 2 GGO NRW. Dies könnte durch Ergänzung eines § 2 Abs. 3 GGO NRW erfolgen. Dies würde die zentrale Bedeutung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung für die Gesellschaft unterstreichen und die nunmehr ausdrücklich gesetzlich verankerten Ziele aufwerten.

Für sonstige Maßnahmen und Vorhaben der Landesregierung und bereits bestehende Landesgesetze und -verordnungen stellt Absatz 6 jedoch hohe Hürden auf. Sie müssen zunächst eine "wesentliche Klimaanpassungsrelevanz" aufweisen. Liegt diese vor, ist zudem nur die Prüfung und Klärung der Klimaresilienzverträglichkeit möglich. Von weitergehender Handhabung ist hier nicht die Rede. Es handelt sich zudem nur um eine Ermessensvorschrift ("kann"). Bestehende Regelungen und andere Maßnahmen und Vorhaben können aber bedeutende Auswirkungen haben. Diese Vorgaben von Abs. 6 schränken die grundlegende Pflicht der Landesregierung nach Abs. 2 ein. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine solche Einschränkung erfolgt. Wir begrüßen dennoch, dass die Regelung des § 4 Abs. 4 Klimaschutzgesetz 2013 auf andere Maßnahmen erweitert wird.

Zu § 5 Klimaanpassung durch andere öffentliche Stellen:

§ 5 Abs. 1 weist praktisch sämtlichen öffentlichen Stellen eine "Vorbildfunktion" zu. Ein Rückschritt gegenüber der geltenden Rechtslage ist, dass Kommunen nun nur noch empfohlen wird, kommunale Anpassungskonzepte aufzustellen und die Maßnahmen umzusetzen. Wir empfehlen, die Verbindlichkeit von § 5 Abs. 1 S. 2 des geltenden Gesetzes auch auf die Anpassungskonzepte nach § 5 Abs. 3 des Entwurfs zu übertragen. Auch der Bundesgesetzgeber hat im KSG den Abschnitt 5 (§§ 13 bis 15) mit "Vorbildfunktion der öffentlichen Hand" benannt, weist den öffentlichen Stellen aber statt einer bloßen Vorbildfunktion sogleich konkrete Aufgaben zu.

Zu § 7 Allgemeine Vorsorge:

§ 7 ist ein bloßer Programmsatz. Eine Bindung öffentlicher Stellen wird hiermit ebensowenig erreicht wie eine Verpflichtung der Bevölkerung. Es wird angeregt, hier zusätzlich auch konkrete Maßnahmen zur Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements vorzusehen wie Förderung bürgerschaftlicher Initiativen durch rasche Umsetzung von lokalen Verbesserungsvorschlägen und Wettbewerben, etwa der um die klimafreundlichste Schule, klimafreundlichste Nachbarschaft etc. und entsprechende Haushaltsmittel bereitzustellen.

Zu § 8 Klimaanpassungsstrategie:

Die Klimaanpassungsstrategie sollte im Besonderen die UN Nachhaltigkeitsziele berücksichtigen. Außerdem wäre es wichtig, bei der Erstellung der Strategie übergreifend alle relevanten gesellschaftlichen Akteure mit einzubinden, und zwar mit einem echten Mandat zur Mitbestimmung. Es sollte hier vor allem auf bestehende, wissenschaftliche Empfehlungen zur

Klimaanpassung sowie auf bereits gestartete Forschungsprojekte zu einer nachhaltigen Transformation zurückgegriffen werden.¹⁵

Zu § 9 Monitoring:

§ 9 sieht die Begleitung durch ein wissenschaftlich fundiertes Monitoring vor. Um eine ausreichende Datenbasis zu gewährleisten, wird empfohlen, in regelmäßigen Abständen die Systematik und Durchführung des Monitorings durch eine unabhängige wissenschaftliche Institution zu evaluieren.

Ebenfalls sollte ausdrücklich vorgesehen werden, in welchen Abständen die Ergebnisse des Monitorings veröffentlicht werden. In der aktuellen Fassung ist hier von höchstens fünf Jahren auszugehen, da die Ergebnisse des Monitorings die Grundlage für die Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie sein soll (§ 9 Abs. 1 Satz 2) und die Fortschreibung alle fünf Jahre erfolgt (§ 8 Abs. 2 Satz 2). Der Abstand von fünf Jahren dürfte allerdings regelmäßig zu lang gewählt sein. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Monitoring begleitend, also stetig, erfolgt, also regelmäßig Daten und Erkenntnisse anfallen. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass diese Informationen auch Entscheidungsgrundlage sind für alle Personen und gesellschaftlichen Akteure in der Erfüllung ihrer Aufgabe gem. § 7 sowie für die gesellschaftlichen Gruppen und kommunalen Spitzenverbände zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht gem. § 8.

Neben einer kürzeren Veröffentlichungsfrist ist für eine möglichst effiziente Beteiligung der gesellschaftlichen Gruppen und Akteure auch eine möglichst umfassende Veröffentlichung essenziell. Die Veröffentlichung sollte daher nicht nur auf die Ergebnisse beschränkt sein. Auch

¹⁵ Siehe z.B. WBGU, Welt im Wandel - Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation, Berlin 2011


Und IPCC-Sonderbericht über Klimawandel und Landsysteme (SRCCL) bzw. Special Report on Climate Change and Land in Kapitel 5, S. 513: IPCC-Sonderbericht über Klimawandel und Landsysteme (SRCCL) bzw. Special Report on Climate Change and Land in Kapitel 4 S. 316 u. 329 ,

de Coninck, H., A. Revi, M. Babiker, P. Bertoldi, M. Buckeridge, A. Cartwright, W. Dong, J. Ford, S. Fuss, J.-C. Hourcade, D. Ley, R. Mechler, P. Newman, A. Revokatova, S. Schultz, L. Steg, and T. Sugiyama, 2018: Strengthening and Implementing the Global Response. In: Global Warming of 1.5°C. An IPCC Special Report on the impacts of global warming of 1.5°C above pre-industrial levels and related global greenhouse gas emission pathways, in the context of strengthening the global response to the threat of climate change, sustainable development, and efforts to eradicate poverty [Masson-Delmotte, V., P. Zhai, H.-O. Pörtner, D. Roberts, J. Skea, P.R. Shukla, A. Pirani, W. Moufouma-Okia, C. Péan, R. Pidcock, S. Connors, J.B.R. Matthews, Y. Chen, X. Zhou, M.I. Gomis, E. Lonnoy, T. Maycock, M. Tignor, and T. Waterfield (eds.)]. In Press.

https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/sites/2/2019/05/SR15_Chapter4_High_Res.pdf. Kapitel 5, S. 513:

Mbow, C., C. Rosenzweig, L.G. Barioni, T.G. Benton, M. Herrero, M. Krishnapillai, E. Liwenga, P. Pradhan, M.G. Rivera-Ferre, T. Sapkota, F.N. Tubiello, Y. Xu, 2019: Food Security. In: Climate Change and Land: an IPCC special report on climate change, desertification, land degradation, sustainable land management, food security, and greenhouse gas fluxes in terrestrial ecosystems [P.R. Shukla, J. Skea, E. Calvo Buendia, V. Masson-Delmotte, H.-O. Pörtner, D.C. Roberts, P. Zhai, R. Slade, S. Connors, R. van Diemen, M. Ferrat, E. Haughey, S. Luz, S. Neogi, M. Pathak, J. Petzold, J. Portugal Pereira, P. Vyas, E. Huntley, K. Kissick, M. Belkacemi, J. Malley, (eds.)]. In press.

<https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/sites/4/2020/02/SRCCL-Chapter-5.pdf>



die im Zuge des Monitorings erhobenen Informationen und die systematische Herleitung der Ergebnisse ist von großer Bedeutung.